

SATZUNG

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SUCHTFORSCHUNG UND SUCHTTHERAPIE e.V.
(DHS)

§ 1

Name, Sitz

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V.“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Es ist Ziel und Aufgabe der Gesellschaft, wissenschaftliche Bemühungen um Erforschung, Erkennung, Behandlung und Vorbeugung der Ursachen und Erscheinungsformen von Abhängigkeit und Missbrauch von psychoaktiven Substanzen (insbesondere Alkohol, Drogen und Medikamente) zu unterstützen, um damit dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Personen, die auf diesem Gebiet wissenschaftlich oder in entsprechenden Funktionen tätig sind;
2. Förderung von einschlägigen Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Arbeiten;
3. die Abhaltung oder Unterstützung von Veranstaltungen auf diesem Gebiet;
4. die Beratung von wissenschaftlichen Gesellschaften, von Verwaltungsbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organen sowie die Information der Öffentlichkeit;
5. Förderung der fachlichen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung auf diesem Gebiet;
6. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gesellschaften;
7. Zusammenarbeit mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen in allen Fragen der Suchtkrankenhilfe, soweit wesentliche Interessen und Aufgaben der Gesellschaft betroffen sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden; fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Ordentliche Mitglieder:

Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium oder Studium an einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung bzw. entsprechender Erfahrung.

Assoziierte Mitglieder:

Personen, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind und entsprechende Aktivitäten und Erfahrungen nachweisen können.

Korrespondierende Mitglieder:

Personen im In- und Ausland, die besondere wissenschaftliche Qualifikationen und Verdienste entsprechend den Zielsetzungen der Gesellschaft besitzen.

Ehrenmitglieder:

Personen des In- und Auslandes, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

2. Fördernde Mitglieder:

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.

3. Eintritt von Mitgliedern:

Ordentliche und assoziierte Mitglieder:

Wer ordentliches oder assoziiertes Mitglied werden möchte, richtet einen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand. Der Antrag muß von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

Korrespondierende und Ehrenmitglieder:

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Fördernde Mitglieder:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäß § 4 Ziff. 3.1.

4. Die Mitgliederversammlung beginnt mit dem Zugang der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

5. Beendigung der Mitgliedschaft:

durch den Tod des Mitgliedes;

durch den Austritt des Mitgliedes. Die Austrittserklärung hat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gültig;

durch Ausschluß des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

5.3.1 Zuwiderhandlungen gegen die satzungsmäßigen Ziele oder Interessen der Gesellschaft;

5.3.2 Rückstand mit den Beiträgen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre, sofern nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft keine Zahlung erfolgt ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung zu entscheiden hat. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Eine Bestätigung des Ausschlusses bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder auf Zahlung zu verzichten.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:

Änderung und Ergänzung der Satzung;

- 1.2 Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung seiner Funktionen.

Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;

- 1.3 Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes. Entlastung des Vorstandes;

- 1.4 Beratung und Genehmigung des Haushalts. Entlastung des engeren Vorstandes;

- 1.5 Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft.

2. Einberufung:

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens alle zwei Jahre, einzuberufen. Der Zeitpunkt wird durch den Vorstand festgelegt.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt;

die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen;

die Präsidentin/der Präsident oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.

3. Beschlussfassung:

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Nur sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ab, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder;

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von

Der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter (Vizepräsidentin/Vizepräsidenten), der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.

Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Schatzmeisterin/Schatzmeister und Schriftführerin/Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Vorstand sollen mindestens drei Medizinerinnen/Mediziner (darunter zwei Klinikerinnen/Kliniker), eine Juristin/ein Jurist, eine Psychologin/ein Psychologe und eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist im Anschluß an eine Amtsperiode nur einmal möglich. Für die übrigen Vorstandsmitglieder besteht keine Beschränkung der Wiederwahl.
3. Nach Ablauf einer Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so erlöschen seine Ämter.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Eine von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen benannte Person kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes (Nr. 1) teilnehmen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der engere Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsbefugt.

§ 10

Geschäftsjahr und Auflösung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) zu, die die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

November 1995